

# **Regionalplan**

## **Region Oberfranken-West (4)**

### **Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 6. Februar 2024**

**Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie"  
Vorranggebiete für Windenergieanlagen  
503 "Lange Meile-Nord",  
504 "Lange Meile-Süd I" sowie 504a "Lange Meile-Süd II"**

In Kraft getreten am 28. August 2024 durch  
Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10/2024  
vom 27. August 2024

## **Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West vom 6.Februar 2024**

### **Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie"**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVBl. S. 257) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 31.05.1988, GVBl. S. 127, BayRS 230-1-11-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 06.02.2024 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 07/2024, S. 55-57), werden um folgende Festsetzungen ergänzt:

"(Z) Unter Anwendung des am 17.11.2022 beschlossenen Kriterienkatalogs werden folgende Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen:

- **503 Lange Meile-Nord**, Marktgemeinde Eggolsheim, Lkr. Forchheim
- **504 Lange Meile-Süd I**, Marktgemeinde Eggolsheim und Stadt Ebermannstadt, Lkr. Forchheim
- **504a Lange Meile-Süd II**, Marktgemeinde Eggolsheim, Lkr. Forchheim"

Das Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" erhält damit nachstehende Fassung:

## B V 2.5.2 Windenergie

**(Z)** Die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist in der Region auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren.

**(Z)** In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete ergeben sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

- **20 Mirsdorf-Süd**, Gemeinde Meeder, Lkr. Coburg
- **44 Zedersdorf-Nord**, Stadt Neustadt b. Coburg und Gemeinde Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **46 Kleingarnstadt-Ost**, Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **50 Großgarnstadt-Ost**, Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **55 Wötzelsdorf-Ost**, Stadt Kronach und Markt Marktrodach, Lkr. Kronach
- **61 Watzendorf-West**, Gemeinde Großheirath und Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
- **66 Gössersdorf-Nordost**, Stadt Kronach und Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach
- **69 Hain-Ost**, Markt Küps, Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach und Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels
- **72 Gössersdorf-Südost**, Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach
- **81 Ebnet-Nordost**, Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels und Markt Küps, Lkr. Kronach
- **84 Reuth-West**, Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels
- **87 Püchitz-Süd**, Stadt Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels und Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg
- **93 Isling-Nord**, Gemeinden Altenkunstadt, Hochstadt a. Main und Stadt Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
- **94 Kaltenbrunn-Süd**, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg
- **100 Messenfeld-West**, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg, Markt Rattelsdorf, Lkr. Bamberg und Markt Ebensfeld, Lkr. Lichtenfels
- **108 Seubersdorf-Nord**, Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
- **114 Wattendorf**, Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf, Lkr. Bamberg, Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
- **120 Priegendorf-West**, Stadt Baunach, Lkr. Bamberg
- **123 Sassendorf-West**, Gemeinde Zapfendorf, Lkr. Bamberg
- **128 Deusdorf-West**, Gemeinde Lauter, Lkr. Bamberg
- **130 Starkenschwind-West**, Gemeinden Breitengüßbach und Memmelsdorf, Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
- **131 Lauter-West**, Gemeinden Lauter und Oberhaid, Lkr. Bamberg
- **135 Trunstadt-Süd**, Gemeinden Lisberg, Priesendorf und Viereth-Trunstadt, Lkr. Bamberg
- **139 Brunn-Nord**, Markt Heiligenstadt, Lkr. Bamberg
- **146 Dietendorf-Ost**, Markt Burgebrach und Gemeinde Walsdorf, Lkr. Bamberg
- **162 Treppendorf-West**, Markt Burgebrach, Lkr. Bamberg

- **170 Treppendorf-Südwest**, Markt Burgebrach und Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg
- **172 Aschbach-Nord**, Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg
- **302 Tiefenellern**, Gemeinde Litzendorf, Lkr. Bamberg
- **334 Neudorf b. Scheßlitz**, Gemeinde Königsfeld und Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
- **354 Watzendorf-Süd**, Gemeinden Großheirath und Itzgrund, Lkr. Coburg
- **392 Würgau-Ost**, Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
- **460 Unteroberndorf-Ost**, Gemeinde Breitengüßbach und Markt Zapfendorf, Lkr. Bamberg
- **502 Breitenauer Forst**, Stadt Bad Rodach, Lkr. Coburg

**(Z)** Unter Anwendung des am 17.11.2022 beschlossenen Kriterienkatalogs werden folgende Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen:

- **302a Tiefenellern-Süd**, Gemeinde Litzendorf, Lkr. Bamberg
- **501 Tiefenhöchstadt-Nord**, Markt Buttenheim, Lkr. Bamberg
- **503 Lange Meile-Nord**, Marktgemeinde Eggolsheim, Lkr. Forchheim
- **504 Lange Meile- Süd I**, Marktgemeinde Eggolsheim und Stadt Ebermannstadt, Lkr. Forchheim
- **504a Lange Meile-Süd II**, Marktgemeinde Eggolsheim, Lkr. Forchheim
- **505 Rennsteig**, Stadt Ludwigsstadt, Lkr. Kronach
- **505a Rennsteig-Südwest**, Gemeinde Steinbach a. Wald, Lkr. Kronach
- **505b Rennsteig-Süd**, Gemeinde Steinbach a. Wald und Stadt Ludwigsstadt, Lkr. Kronach

**(Z)** Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen (Ausschlussgebiete). Innerhalb bestehender Windfarmen ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

**(G)** Im Vorbehaltsgebiet soll der Nutzung der Windenergie auch unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Lage und Ausdehnung des Vorbehaltsgebietes ergibt sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgendes Gebiet wird als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen:

- **205 Oberrüsselbach-Ost**, Gemeinden Igensdorf und Weißenohe, Lkr. Forchheim

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.**

**Bamberg, den 26.08.2024**

**Regionaler Planungsverband Oberfranken-West**

**Johann Kalb**

**Landrat**

**Verbandsvorsitzender**

## Zu B V 2.5.2 Windenergie

Die Nutzung der Windenergie findet aufgrund erwarteter klimatischer Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung, da der Wind eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windkraftanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe oder Abwärme verursachen noch atomare Risiken mit sich bringen. Andererseits stößt aber die Nutzung von Windenergie oft auf entschiedene Ablehnung, weil die dafür erforderlichen baulichen Anlagen mit Gesamthöhen von derzeit bis zu 200 m Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Außerdem erzeugen sie Lärm, verursachen Schattenwurf und unter Umständen weitere optische Beeinträchtigungen (z. B. Nachtbeheizung), bringen durch die Bewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und wirken sich teilweise negativ auf die Tierwelt (insbesondere die Avifauna) aus.

Für die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Anlagen zur Nutzung der Windenergie ergibt sich damit ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf. Nach Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 01.09.2013 sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. Ergänzend dazu können nach Grundsatz 6.2.2 Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten soll für die Region Oberfranken-West ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und einer Konzentration an geeigneten Standorten erreicht werden. Dadurch soll einerseits der Errichtung zahlreicher Einzelanlagen und einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windenergie entgegengewirkt und andererseits Planungssicherheit für den Ausbau der Windenergie geschaffen werden.

Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde im Regionalplan deshalb dieser Wert als Schwellenwert herangezogen. Da die Windhöflichkeit allein jedoch kein Ausschlusskriterium für die Regionalplanung darstellt, wurden als Ergebnis des Anhörungsverfahrens mit den Vorranggebieten 61 und 354 auch Gebiete aufgenommen, in denen die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 unter 5,0 m/s in 140 m Höhe liegt.

Die Region Oberfranken-West gehört insgesamt betrachtet nicht zu den windreichsten Regionen Bayerns. Vor allem im Bereich des Frankenwaldes im Landkreis Kronach mit seinen besiedelten Rodungsinseln auf den schmalen Höhenzügen und den tief eingeschnittenen Tälern, im Landkreis Coburg, im Regnitztal und in den Talräumen der Fränkischen Schweiz (Leinleiter, Trubach und Wiesent) gibt es vergleichsweise wenige oder keine ausreichend windhöffigen Bereiche, die über der zugrunde gelegten Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s in 140 m Höhe nach Bayerischem Windatlas 2010 liegen. Im Gegenzug liegen die windhöffigsten Gebiete in der Region häufig in Bereichen mit einer sehr hochwertigen naturräumlichen und biologischen Ausstattung (z.B. entlang des Albtraufs), wo die Errichtung von Windkraftanlagen sorgsam abzuwägen ist.

Neben der Windhöffigkeit nach dem Bayerischen Windatlas kamen bei der Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-West harte (HK) und weiche (WK) Ausschlusskriterien zur Anwendung (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 04.05.2010 und vom 13.05.2013):

<b>Kriterium</b>	<b>Typ</b>	<b>Abstand [m] bzw. Aussparung</b>
<b>Siedlungsflächen</b>		
Wohnbauflächen	HK	1000
Gemischte Bauflächen	HK	700
Gewerbliche Bauflächen	HK	500
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	HK	1400
Sonstige Sonderbauflächen	HK	Einzelfall bezogen
<b>Verkehrsflächen</b>		
Bundesautobahnen	HK	300
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	HK	150
Bahntrassen	HK	150
Bauschutzbereich bei Verkehrslandeplätzen	HK	Einzelfall bezogen
Bundeswasserstraße	HK	300
<b>Energieleitungen</b>		
Hochspannungsfreileitungen/Umspannungsstandorte	HK	300
<b>Militärische Belange</b>		
Militärische Anlagen	HK	Einzelfall bezogen
Tieffluggebiete	HK	Höhenbegrenzung
<b>Natur</b>		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler	HK	flächenhaft
FFH- und SPA-Gebiete	HK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotop (13d-Flächen)	HK	flächenhaft
Naturparke außerhalb deren Landschaftsschutzgebiete (früher "Schutzzone")	WK	Einzelfall bezogen

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	WK	Einzelfall bezogen
Pufferzonen um naturschutzfachlich bedeutende Gewässer	HK	flächenhaft
Schutzwälder	HK	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 1	HK	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 2	WK	Einzelfall bezogen
Großflächige Wälder	WK	flächenhaft
<b>Landschaft/Tourismus</b>		
Touristisch bedeutende Aussichtspunkte	WK	Einzelfall bezogen
Landschaftlich bedeutende Erhebungen	WK	Einzelfall bezogen
Besondere Kulturlandschaften nach dem Landschaftsentwicklungs-konzept Oberfranken-West	WK	Einzelfall bezogen
Baudenkmäler (Sichtbeziehungen)	WK	Einzelfall bezogen
Sichtbeziehungen auf die Albtraufe	WK	Einzelfall bezogen
<b>Abbauggebiete für Bodenschätze</b>		
Vorranggebiete	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen	WK	Einzelfall bezogen
<b>Wasserwirtschaft</b>		
Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1 und 2)	HK	flächenhaft
Heilquellenschutzgebiete (Zone 1 und 2)	HK	flächenhaft
Binnengewässer	HK	flächenhaft

Kartographische Basis für die Ermittlung der Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsgebieten waren ATKIS-Daten des Bayerischen Landesvermessungsamtes (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) aus dem Jahr 2010.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Windparks von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert. Windkraftanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von ca. 200 m und mehr und können dadurch, eher als Anlagen früherer Größenordnung, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Anlagen in einem Vorranggebiet errichtet werden. Mit der Vergrößerung der Abstände soll eine größere Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht werden.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionsdaten der künftigen Windkraftanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Ge-



nehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Damit wird eine höhere Sicherheit beim Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen gewährleistet und insbesondere bei Abständen zu Wohnbauflächen auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit diesen in der verbindlichen Bauleitplanung auch reine Wohngebiete korrespondieren können. Darüber hinaus ermöglichen die gewählten Siedlungsabstände den Kommunen auch künftig eine entsprechende Siedlungsentwicklung (z. B. Ausweisung von Wohnbaugebieten), ohne mit dem Immissionsschutzrecht in Konflikt zu geraten.

Zu Verkehrsflächen wurden unter Sicherheitsaspekten 300 bzw. 150 m, zu Energieleitungen 300 m Abstand gehalten. Eine Unterschreitung des Abstandes zu Verkehrswegen und zu Energieleitungen ist im Einzelfall dann möglich, wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrswege oder Stromleitungen zu erwarten ist oder durch technische Lösungen (z. B. Schwingungsdämpfer) vermieden werden kann. Dies ist jedoch mit dem Baulastträger bzw. dem Leitungsbetreiber im Einzelfall abzuklären.

Durch das Vorbehaltsgebiet 205 sind Flugsicherungseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung betroffen (VOR Erlangen und Nürnberg sowie Radar Nürnberg). In diesen Gebieten dürfen Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 599 mNN nicht überschreiten. Das VBG 205 wurde aufgrund seiner Höhenlage von ca. 500 mNN und den bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Konflikten mit dem Luftrecht nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Die Vorranggebiete 20, 44, 46 und 50 liegen im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Coburg-Peiler. Die erforderliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde bzw. des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 17 (Bauschutzbereich und beschränkter Bauschutzbereich) bzw. § 18a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.

Militärische Anlagen sind nicht zugänglich und kommen daher für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht in Frage. Windkraftanlagen können sowohl Luftfahrthindernisse als auch massive Störfaktoren für Radar- und Flugsicherungsanlagen darstellen. Eine Bewertung im Einzelfall kann nur unter Angabe genauer Koordinaten, Höhen und Bauart der einzelnen Anlagen bewertet werden.

Die Gebiete 55, 66, 69, 72, 81, 84, 93 und 108 befinden sich innerhalb des Sicherheitsbereiches oder unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachtiefflugsystems; hier gilt eine Bauhöhenbeschränkung von derzeit 888 mNN, sofern die Emergency Safe Altitude und übrige zivile Luftraumstrukturen dadurch nicht beeinflusst werden.

Geplante Windkraftanlagen, die im Umkreis von bis zu 50 km um die Luftwaffenverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbraberg liegen, können, abhängig von ihrer Entfernung zur Anlage, in deren Radarsicht liegen. Standorte unterliegen hier im Genehmigungsverfahren einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit militärischen Belangen.

Die Abstände von Windkraftanlagen zu militärisch genutzten Richtfunkanlagen sind im Einzelfall zu prüfen.

In den durch europäische oder nationale Normen geschützten Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, FFH- und SPA-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen sowie Schutzwäldern und Erholungswäldern der Stufe 1 nach dem Wald funktionsplan der Region Oberfranken-West sind Vorranggebiete für Windkraftanlagen laut Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes ausgeschlossen.

Die Vorranggebiete 302 Tiefenellern und 334 Neudorf b. Scheßlitz liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst", die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wurde jedoch dahingehend geändert, dass in diesen Vorranggebieten Ausnahmen für die Windkraftnutzung zugelassen sind (Amtsblatt des Landkreises Bamberg, Nr. 9 / 2014, 29.08.2014, S. 138 - 148).

Über die Vorgaben des Kriterienkataloges hinaus wurden bei der Ermittlung geeigneter Gebiete für Windkraftanlagen auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind. Hierzu gehören vor allem die in den "Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" vom 20.12.2011 (sog. "Bayerischer Windenergieerlass") aufgeführten Vogel- und Fledermausarten. Die Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken.

Tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen müssen im Rahmen nachgelagerter Prüfverfahren erfolgen. Bei konkreten Vorhaben ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind.

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Daher sind dort keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen.

Beim Antreffen von Doggererzen muss generell im Zuge der erforderlichen Baugrunduntersuchungen ein möglicher früherer Bergbau in Betracht gezogen werden. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Zur Vereinbarkeit von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und Wasserschutzgebieten ist im August 2012 ein Merkblatt des Landesamtes für Umwelt (LfU) Nr. 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" erschienen. Eine Überplanung von Vorranggebieten für Windkraft mit den Zonen I und II der Wasserschutzgebiete ist demnach nicht möglich. Um Konflikte mit dem Schutzzweck der Zonen 1 und 2 von Wasserschutzgebieten und Heilwasserschutzgebieten zu vermeiden, wurden diese als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Ausgeschlossen wurden auch die größeren Seen und Speicherseen der Region, da diese für Tourismus und Erholung eine wichtige Rolle spielen.

Aufgrund ihrer Höhe und der Drehbewegungen ihrer Rotoren führen Windkraftanlagen mit den heute in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von mehr als 100 m zu einer großräumigen Veränderung des Landschaftsbildes. Sie sind meist nicht nur über Gemeinde-, sondern oft auch über Landkreisgrenzen hinweg sichtbar und stellen damit in der Landschaft und im Raum neue Bezugspunkte dar, die schon aus weiter Entfernung ins Auge fallen. Damit nehmen Windkraftanlagen dieser Größenordnung Raum in Anspruch und beeinflussen die räumliche Entwicklung und Funktion innerhalb der Planungsregion; sie sind daher als raumbedeutsam einzustufen.

Raumbedeutsame Wirkung kommt daneben auch kleineren Windkraftanlagen zu, die in Windfarmen zusammengefasst werden (zum Begriff vgl. vorletzter Absatz). Schließlich können auch Einzelanlagen mit einer geringeren Höhe als 100 m im Einzelfall raumbedeutsame Wirkung entfalten, insbesondere, wenn sie an exponierten Standorten mit hoher Fernwirkung, wie weithin sichtbaren Bergkuppen oder Bergrücken, errichtet werden sollen.

Um insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild soweit als möglich zu minimieren, sind Anlagenstandorte auf die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist innerhalb bestehender Windfarmen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich. Eine Windfarm ist entsprechend Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windkraftanlagen besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Voraussetzung der ausnahmsweisen Zulässigkeit ist, dass die Anlagen den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Unter den oben genannten Voraussetzungen sind darüber hinaus Ausnahmen möglich im Abstandsbereich zwischen Vorranggebieten und Verkehrswegen sowie Energieleitungen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen haben sich mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20. Juli 2022 (WaLG – Wind an Land-Gesetz) und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 grundlegend geändert.

Insbesondere sind bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes auch Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat deshalb am 17.11.2022 einen neuen Kriterienkatalog beschlossen, in den die geänderten rechtlichen Vorgaben Eingang gefunden haben. Dieser Kriterienkatalog kann auf der [Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West](#) eingesehen werden.

Die zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Ergänzung von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um Absatz 3 ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG), wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Eine Änderung der LSG-Verordnung ist nicht mehr erforderlich. Im neu beschlossenen Kriterienkatalog für die Regionalplanfortschreibung werden Landschaftsschutzgebiete deshalb als "weiche" Kriterien eingestuft.

Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen 302a "Tiefenellern-Süd", 501 "Tiefenhöchststadt-Nord", 503 "Lange Meile-Nord", 504 "Lange Meile-Süd I" und 504a "Lange Meile-Süd II" liegen teilweise oder vollständig im Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Die Vorranggebiete 505 "Rennsteig", 505a "Rennsteig-Südwest" und 505b "Rennsteig-Süd" liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet Frankwald.

In der Gesamtbilanz der unter Anwendung des Kriterienkatalogs 2014 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der auf Grundlage des am 17.11.2022 beschlossenen Kriterienkatalogs hier ausgewiesenen VRG 302a, 501, 503, 504, 504a, 505, 505a und 505b

beträgt die Fläche der in der Region Oberfranken-West dargestellten Vorranggebiete 3.615 ha, was insgesamt 0,98 % der Regionsfläche entspricht.

# **Zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG zur Ausweisung der VRG 302a Tiefenellern-Süd und 501 Tiefenhöchststadt-Nord**

## **1. Einbeziehung von Umwelterwägungen**

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Energieversorgung. Der Bekanntgabe des fortgeschriebenen Regionalplanes ist als Teil der Begründung die hier vorliegende sog. zusammenfassende Erklärung beizufügen (Art. 18 BayLplG). Sie beruht im Wesentlichen auf dem Umweltbericht, der gem. Art. 15 BayLplG bei der Regionalplanaufstellung erarbeitet wurde und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Mit der Bekanntgabe tritt die zusammenfassende Erklärung an die Stelle des Umweltberichtes.

Inhalt der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West mit der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" ist die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord". Die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch erst in nachgelagerten Verfahren. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Aufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West erfüllt mit der Fortschreibung die Vorgaben des am 01.06.2023 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Regionalplänen in erforderlichem Umfang Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen sind (Kapitel 6 LEP Bayern).

## **2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren**

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen der Festlegungen im Regionalplan auf die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung (Scoping) wurden folgende relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG): Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayreuth sowie in Pielenhofen, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle München, das Bayerische Landesamt für Umwelt, Dienststelle Augsburg sowie die Sachgebiete 34 "Städtebau", 50 "Technischer Umweltschutz", 51 "Naturschutz", 52 "Wasserwirtschaft" und 55.1 "Umweltrecht" bei der Regierung von Oberfranken.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" erhebliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen ist die Maßstabebene der Regionalplanung zu berücksichtigen (M 1:100.000), welche keine flächen- bzw. grundstücksscharfe Abgrenzung der Instrumente der Flächensicherung zulässt. Vor diesem Hintergrund bleiben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen allein der räumlichen Steuerung in einer planerischen Vorstufe zur Genehmigung der Anlagen dienen.

Im Beteiligungsverfahren, das vom 01.06.2023 bis 14.07.2023 durchgeführt wurde, bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung sowie Umweltbericht mit Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung") waren über den Internetauftritt der Regierung von Oberfranken und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West veröffentlicht und lagen bei den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht aus (Art. 16 BayLplG).

Durch das Beteiligungsverfahren ergaben sich keine Anpassungen der Inhalte des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" oder zu den Flächenabgrenzungen der Vorranggebiete 302a und 501. Es wurde jedoch verdeutlicht, dass die Ausweisung der o.g. Vorranggebiete auf Grundlage des überarbeiteten Kriterienkataloges vom 17.11.2022 erfolgte. Die Vorranggebiete 302a und 501 wurden mit dem genannten Hinweis in einem separaten Ziel aufgelistet und finden sich nicht mehr in der Gesamtauslistung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen.

Änderungen durch das Beteiligungsverfahren ergeben sich im zur Begründung gehörenden Umweltbericht. Hierzu wird auf die Auswertung des Beteiligungsverfahrens in Anlage 7a verwiesen.

### **3. Prüfung von Alternativen**

Die Frage nach einer Prüfung von Alternativen und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen stellt sich deshalb in diesem Zusammenhang nicht.

### **4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Über Art. 31 BayLplG ist gewährleistet, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

# Zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG zur Ausweisung des VRG 502 Breitenauer Forst

## 1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Energieversorgung. Der Bekanntgabe des fortgeschriebenen Regionalplanes ist als Teil der Begründung die hier vorliegende sog. zusammenfassende Erklärung beizufügen (Art. 18 BayLplG). Sie beruht im Wesentlichen auf dem Umweltbericht, der gem. Art. 15 BayLplG bei der Regionalplanaufstellung erarbeitet wurde und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Mit der Bekanntgabe tritt die zusammenfassende Erklärung an die Stelle des Umweltberichtes.

Inhalt der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West mit der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" ist die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 502 "Breitenauer Forst". Die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch erst in nachgelagerten Verfahren. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Aufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West erfüllt mit der Fortschreibung die Vorgaben des am 01.06.2023 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Regionalplänen in erforderlichem Umfang Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen sind (Kapitel 6 LEP Bayern).

## 2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Anhörungsverfahren

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen der Festlegungen im Regionalplan auf die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung (Scoping) wurden folgende relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG): Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayreuth, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg in Memmelsdorf und die Sachgebiete 34 "Städtebau", 50 "Technischer Umweltschutz", 51 "Naturschutz" und 52 "Wasserwirtschaft" bei der Regierung von Oberfranken.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" erhebliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen ist die Maßstabsebene der Regionalplanung zu berücksichtigen (M 1:100.000), welche keine flächen- bzw. grundstücksscharfe Abgrenzung der Instrumente der Flächensicherung zulässt. Vor diesem Hintergrund bleiben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen allein der räumlichen Steuerung in einer planerischen Vorstufe zur Genehmigung der Anlagen dienen.

Im Anhörungsverfahren, das vom 27.07.2022 bis 16.09.2022 durchgeführt wurde, bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung sowie Umweltbericht mit Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung") waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West und der Regierung von Oberfranken öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Oberfranken in der Stadt Bayreuth öffentlich ausgelegt (Art. 16 BayLplG).

Durch das Beteiligungsverfahren ergaben sich keine Anpassungen der Inhalte des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" und der Flächenabgrenzung des Vorranggebietes 502.

### **3. Prüfung von Alternativen**

Die Frage nach einer Prüfung von Alternativen und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen stellt sich deshalb in diesem Zusammenhang nicht.

### **4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Über Art. 31 BayLplG ist gewährleistet, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.



# **Zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG zur Ausweisung der VRG 503 Lange Meile-Nord, 504 Lange Meile-Süd I sowie 504a Lange Meile-Süd II**

## **1. Einbeziehung von Umwelterwägungen**

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Energieversorgung. Der Bekanntgabe des fortgeschriebenen Regionalplanes ist als Teil der Begründung die hier vorliegende sog. zusammenfassende Erklärung beizufügen (Art. 18 BayLplG). Sie beruht im Wesentlichen auf dem Umweltbericht, der gem. Art. 15 BayLplG bei der Regionalplanaufstellung erarbeitet wurde und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Mit der Bekanntgabe tritt die zusammenfassende Erklärung an die Stelle des Umweltberichtes.

Inhalt der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West mit der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" ist die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen 503 "Lange Meile-Nord", 504 "Lange Meile-Süd I" sowie 504a "Lange Meile-Süd II". Die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch erst in nachgelagerten Verfahren. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Aufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West erfüllt mit der Fortschreibung die Vorgaben des am 01.06.2023 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Regionalplänen in erforderlichem Umfang Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen sind (Kapitel 6 LEP Bayern).

## **2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren**

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen der Festlegungen im Regionalplan auf die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung (Scoping) wurden folgende relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG): Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg sowie Regensburg-Schwandorf, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle München, das Bayerische Landesamt für Umwelt, Dienststelle Augsburg sowie die Sachgebiete 34 "Städtebau", 50 "Technischer Umweltschutz", 51 "Naturschutz", 52 "Wasserwirtschaft" und 55.1 "Umweltrecht" bei der Regierung von Oberfranken.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" erhebliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen ist die Maßstabebene der Regionalplanung zu berücksichtigen (M 1:100.000), welche keine flächen- bzw. grundstücksscharfe Abgrenzung der Instrumente der Flächensicherung zulässt. Vor diesem Hintergrund bleiben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen allein der räumlichen Steuerung in einer planerischen Vorstufe zur Genehmigung der Anlagen dienen.

Im Beteiligungsverfahren, das vom 29.06.2023 bis 25.08.2023 durchgeführt wurde, bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung sowie Umweltbericht mit Tekturen zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung") waren über den Internetauftritt der Regierung von Oberfranken sowie des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West veröffentlicht und lagen bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth zur Einsicht aus (Art. 16 BayLplG).

Im Rahmen der Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden die Vorranggebiete für Windenergie 503 "Lange Meile-Nord" und 504 "Lange Meile-Süd I" verkleinert. Änderungen haben sich mit der Auswertung auch im Umweltbericht ergeben, die die Themen Artenschutz, Boden- und Wasserschutz sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betreffen. Zudem wurden die Eckdaten - welche sich resultierend aus der Reduzierung der Flächen 503 und 504 geändert haben - aktualisiert und allgemeine Informationen ergänzt. Weitere Anpassungen der Inhalte des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" ergaben sich nicht. In Abweichung zum SUP-Entwurf, in dem die Vorranggebiete in der Gesamtaufstellung aller VRG enthalten sind, werden die Vorranggebiete 503, 504 und 504a in der Verordnung nun separat im Ziel aufgeführt. Darin ist auch der Verweis auf den Kriterienkatalog vom 17.11.2022 enthalten, der die Grundlage für diese Ausweisung bildet.

Der Regionale Planungsverband hat in seiner Abwägung am 06.02.2024 Stellungnahmen zur möglichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten behandelt und festgestellt, dass die Auswirkungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete, die FFH Gebiete 6132-371 "Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile" und 6233-371 "Wiesenttal mit Seitentälern" sowie das SPA-Gebiet 6233-471 "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz" bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung bzw. zumindest einer Vorprüfung wegen möglicher negativer Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH- und SPA-Gebiete als Bestandteil von Natura 2000 zu prüfen sind.

Das SG 51 "Naturschutz" bei der Regierung von Oberfranken hat deshalb auf Grundlage der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwendungen im Zuge der Verbindlicherklärung eine FFH-Vorprüfung vorgelegt. Diese kommt zum Ergebnis, dass bei entsprechender Konfiguration der Anlagen bzw. des Windparks und bei Festlegung geeigneter Minderungsmaßnahmen auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden kann, dass die Ausweisung der betreffenden Vorranggebiete die windkraftsensiblen und somit v. a. betroffenen Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit konnte im Rahmen der FFH-Vorprüfung abgesehen werden, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zum vorangegangenen öffentlichen Beteiligungsverfahren (Art. 16 BayLplG) des Regionalen Planungsverbandes nicht erkennbar waren.

### **3. Prüfung von Alternativen**

Die Frage nach einer Prüfung von Alternativen und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen stellt sich deshalb in diesem Zusammenhang nicht.

### **4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Über Art. 31 BayLplG ist gewährleistet, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

# **Zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG zur Ausweisung des VRG 505 Rennsteig, 505a Rennsteig-Südwest und 505b Rennsteig-Süd**

## **1. Einbeziehung von Umwelterwägungen**

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Energieversorgung. Der Bekanntgabe des fortgeschriebenen Regionalplanes ist als Teil der Begründung die hier vorliegende sog. zusammenfassende Erklärung beizufügen (Art. 18 BayLplG). Sie beruht im Wesentlichen auf dem Umweltbericht, der gem. Art. 15 BayLplG bei der Regionalplanaufstellung erarbeitet wurde und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Mit der Bekanntgabe tritt die zusammenfassende Erklärung an die Stelle des Umweltberichtes.

Inhalt der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West mit der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" ist die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen 505 "Rennsteig", 505a "Rennsteig-Südwest" und 505b "Rennsteig-Süd". Die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch erst in nachgelagerten Verfahren. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Aufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West erfüllt mit der Fortschreibung die Vorgaben des am 01.06.2023 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Regionalplänen in erforderlichem Umfang Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen sind (Kapitel 6 LEP Bayern).

## **2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren**

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen der Festlegungen im Regionalplan auf die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung (Scoping) wurden folgende relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG): Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle München, das Bayerische Landesamt für Umwelt, Dienststelle Augsburg sowie die Sachgebiete 34 "Städtebau", 50 "Technischer Umweltschutz", 51 "Naturschutz", 52 "Wasserwirtschaft" und 55.1 "Umweltrecht" bei der Regierung von Oberfranken.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" erhebliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen ist die Maßstabebene der Regionalplanung zu berücksichtigen (M 1:100.000), welche keine flächen- bzw. grundstücksscharfe Abgrenzung der Instrumente der Flächensicherung zulässt. Vor diesem Hintergrund bleiben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen allein der räumlichen Steuerung in einer planerischen Vorstufe zur Genehmigung der Anlagen dienen.

Im Beteiligungsverfahren, das vom 27.09.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt wurde, bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung sowie Umweltbericht mit Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung") waren über den Internetauftritt der Regierung von Oberfranken sowie des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West veröffentlicht und lagen bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth zur Einsicht aus (Art. 16 BayLplG).

Im Rahmen der Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde das Vorranggebiet 505a "Rennsteig-Südwest" aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse deutlich von rund 65,9 auf 9 ha verkleinert. Änderungen haben sich mit der Auswertung des Beteiligungsverfahrens auch im Umweltbericht ergeben, die die Themen Artenschutz sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betreffen. Zudem wurden die Eckdaten - welche sich resultierend aus der Reduzierung der Fläche 505a geändert haben – aktualisiert und allgemeine Informationen ergänzt. Weitere Anpassungen der Inhalte des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" erfolgten nicht. In Abweichung zum SUP-Entwurf, in dem die Vorranggebiete in der Gesamtaufstellung aller VRG enthalten sind, werden die Vorranggebiete 505, 505a und 505b in der Verordnung nun separat im Ziel aufgeführt. Darin ist auch ein Verweis auf den Kriterienkatalog vom 17.11.2022 enthalten, der die Grundlage für diese Ausweisung bildet.

### **3. Prüfung von Alternativen**

Die Frage nach einer Prüfung von Alternativen und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen stellt sich deshalb in diesem Zusammenhang nicht.

### **4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Über Art. 31 BayLplG ist gewährleistet, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.